

Für Kapitalanleger

Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich

| Der Bundesfinanzhof hält die **Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte** bei summarischer Prüfung für **nicht mit dem Grundgesetz vereinbar** (Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz). Er hat in dem Verfahren daher **Aussetzung der Vollziehung** gewährt. |

Hintergrund

Verluste aus Kapitalvermögen unterliegen **gewissen Abzugsbeschränkungen**. So dürfen z. B. **Verluste aus Aktienverkäufen** ausschließlich **mit Gewinnen aus Aktienverkäufen** verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 S. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG)).

Beachten Sie | Ob diese Regelung verfassungsgemäß ist, wird **das Bundesverfassungsgericht** klären müssen. Ein entsprechendes **Verfahren ist bereits seit über drei Jahren anhängig**.

Zudem gibt es **eine Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften**. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG regelt hierzu Folgendes: Verluste aus Termingeschäften dürfen **nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und solchen aus Stillhalterprämien**, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen **ausgeglichen und verrechnet werden**. Darüber hinaus sind der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung (anders als bei Aktienverlusten) **auch noch der Höhe nach auf jährlich 20.000 EUR beschränkt**.

Beachten Sie | Die Regelung ist **nur im Rahmen der Veranlagung der Kapitalerträge** anzuwenden, nicht im Rahmen des Steuerabzugs.

Nicht ausgeglichene Verluste sind **in die Folgejahre vorzutragen** und dort jeweils i. H. von 20.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien zu verrechnen.

Entscheidungen

In dem aktuellen Streitfall hat der Bundesfinanzhof nun, ebenso wie die Vorinstanz, **Aussetzung der Vollziehung gewährt**. Dabei stellte er u. a. Folgendes heraus: Bei **hohen Verlusten besteht die Gefahr eines endgültigen Verlustuntergangs**. So müsste ein Steuerpflichtiger zur Verrechnung eines Verlustes aus einem Termingeschäft i. H. von 1 Mio. EUR noch weitere 50 Jahre leben und in jedem dieser 50 Jahre hinreichende Gewinne aus Termingeschäften und Stillhalterprämien erzielen, um **eine vollständige Verlustverrechnung** zu erreichen. Würde er in den Folgejahren auch jeweils Verluste aus Termingeschäften erzielen, würde sich die Verrechnung der Verluste entsprechend verlängern.

MERKE | Es handelt sich „nur“ um einen Beschluss im Rahmen der summarischen Prüfung des Aussetzungsverfahrens. Allerdings hat jüngst auch das Finanzgericht Baden-Württemberg zu dieser Thematik entschieden und die Verlustverrechnungsbeschränkung als noch verfassungsgemäß angesehen. Da die Steuerpflichtigen die Revision eingelegt haben, wird der Bundesfinanzhof nun bald in einem Hauptverfahren entscheiden können. Bis dahin können geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden.

Quelle | BFH, Beschluss vom 7.6.2024, Az. VIII B 113/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242229; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.4.2024, Az. 10 K 1091/23, Rev. BFH: Az. VIII R 11/24